

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG**

**im Stadtgebiet Arnsberg**

Die Verbund Green Power Deutschland GmbH, v.d. GF Dr. Gustav Krempf mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 25.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW im Stadtgebiet Arnsberg in der Gemarkung Niedereimer in der Flur 2 auf dem Flurstück 247 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), Schallemissionen und Schattenwurf.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gem. § 9 Abs. 1a S. 2 BImSchG findet abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Demnach sind somit nur Anforderungen an die des Vorbescheids gegenständlichen erkennbaren Umwelteinwirkungen zu prüfen.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens (Schall- und Schattenemissionen als erkennbare Umwelteinwirkungen) durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.10.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40150-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Schlichting